

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1065/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 06.07.2023
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	29.08.2023	empfohlen	4 0 3
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	28.08.2023	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	06.09.2023	beschlossen	17 1 3

Betreff: gemeinsamer Antrag WG Lüderitz und WG Altmark Elbe

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der WG Lüderitz und WG Altmark Elbe bittet die Verwaltung nach Prüfung des dargelegten Sachverhaltes den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte zu beschließen, dass ab dem 01.01.2024 für die durch die SWG bewirtschafteten Wohn- und Geschäftseinheiten der Ortschaften die Anlage zum Verwaltervertrag geändert wird und damit die sonstigen Einheiten der Stadt Tangerhütte rechtskonform in den zugehörigen Produktes des Haushaltes geführt werden. Die Verwaltung der sonstigen Einheiten durch die SWG endet mit dem 31.12.2023.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja		Nein	
	Jahr 2024				
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Abrechnung 2021_zusammengefasst pro Ortschaft, Abrechnung 2002_zusammengefasst pro Ortschaft, Übersicht der Finanzaahlen 2021+2022, Einheiten ab 01.01.2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Antragsinhalt:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die SWG Tangerhütte verwaltet per Vertrag mit der Einheitsgemeinde Tangerhütte (EGem) die Mietwohnungen der Ortschaft Lüderitz, Grieben u.a., d.h. es werden Mieten vereinnahmt, Betriebskosten verwaltet etc. Der Überschuss aus den Mietzahlungen wird in den Haushalt der EGem übernommen.

Uns ist bekannt, dass die SWG aus diesen Geldern die Betriebskosten des SV Germania Tangerhütte und anderer Vereinshäuser in Tangerhütte bezahlt- das ist seinerzeit mit der selbständigen Stadt Tangerhütte so vereinbart und dann nach der Einheitsgemeindeformung beibehalten worden- obwohl mehrfach auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens hingewiesen wurde.

Die Antragsteller beantragen

- daß diese Verfahrensweise den Gremienmitgliedern lückenlos dargelegt wird,
- daß die Summe, die jährlich dorthin geflossen ist, aufgezeigt wird,
- und dass damit der Stadtrat eine Handlungsgrundlage gegeben wird, um eine gerechte Verfahrensweise in Bezug auf die Ortschaften zu beschließen

Aus unserer Sicht hätte diese Verfahrensweise von der Verwaltung nicht gestattet werden dürfen, zumal auch dadurch kaum Renovierungen/Sanierungen in den Wohnungen der Ortschaften stattgefunden haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bestimmte Objekte der Stadt Tangerhütte der SWG übertragen waren, die in anderen Ortschaften aber direkt den zugehörigen Produkten im Rahmen der Haushaltsplanung und – bewirtschaftung zugeordnet sind. Im Produkt 11172 sind die Wohnungen der Ortschaften, sowie Einzelobjekte der Stadt Tangerhütte dargestellt, die per Verwaltervertrag auf die SWG übertragen wurden.

Der Verwaltervertrag mit der SWG ist ergänzt um eine Anlage, der zu verwaltenden Wohn- und Geschäftseinheiten, sowie sonstige Einheiten. Diese sonstigen Einheiten sind folgende:

- 1 Otto-Nuschke-Straße 47a/48 (Vereinsgebäude)
- 2 Birkholzer Chaussee 4 (SV Germania)
- 3 Birkholzer Straße 6 (leerstehend, ehem. MZ-Club)
- 4 Kiosk Freibad Tangerhütte
- 5 Volkshochschule Tangerhütte
- 6 ehem. Gaststätte Kulturhaus Tangerhütte

Die sonstigen Einheiten 1-3 könnten aus der Anlage gestrichen und in die nachstehenden Produkte des Haushaltes überführt werden.

- 1 28120 Vereinsförderung
- 2 42400 Sportstätten mit Verwendung
- 3 11171 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (da leerstehend)

Die Einheit 6 ist nicht mehr mit Kosten belegt.

Für die Haushaltsjahre 2021+2022 liegen für diese sonstigen Einheiten eine aufgeschlüsselte Datenbasis vor, die als zusammengefasste Anlage (Übersicht der Finanzzahlen 2021+2022) der Beschlussfassung beigelegt ist.

Ebenfalls für die Haushaltsjahre 2021+2022 liegt pro Ortschaft eine Übersicht der Erträge und Aufwendungen, bereinigt um Kreditverbindlichkeiten, vor, die als Anlage (Abrechnung 2021_zusammengefasst pro Ortschaft, Abrechnung 2022_zusammengefasst pro Ortschaft) der Beschlussfassung beigelegt wird.

Abschließend ist die Übersicht, der ab 01.01.2024 neu zu vereinbaren Anlage des Verwaltervertrages der Beschlussfassung (Einheiten ab 01.01.2024) beigelegt.